

Flugzeug Kasko-Selbstbeteiligungsversicherung für Piloten von gecharterten Luftfahrzeugen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: Flugzeug Kasko-Selbstbeteiligungsversicherung für Piloten von gecharterten Luftfahrzeugen

Unternehmen: AXA Versicherung AG Deutschland 5515

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Flugzeug Kasko-Selbstbeteiligungsversicherung für Piloten von gecharterten Luftfahrzeugen an. Mit dieser wird die im Kasko-Schadenfall vereinbarte Selbstbeteiligung des zugrundeliegenden Chartervertrags oder in einer bestehenden Vereinssatzung (Schadens- oder Quaxfonds im Rahmen eines Luftsportvereins), maximal bis zur versicherten Höhe, versichert.



Was ist versichert?

- ✓ Die im Kasko-Schadenfall vereinbarte Selbstbeteiligung des zugrundeliegenden Chartervertrages oder der bestehenden Vereinssatzung (Schadens- oder Quaxfonds im Rahmen eines Luftsportvereins), maximal bis zur versicherten Höhe.
- ✓ Voraussetzung für die Leistungserbringung aus dieser Versicherung ist, dass der bedingungsgemäß versicherte Kaskoschaden im Zeitraum vom Besteigen bis zum Verlassen eines Luftfahrzeuges eintritt.
- ✓ Im Falle der Absicherung eines Kaskoschadens der Luftfahrzeuge über einen Schadens- oder Quaxfonds gilt als Kaskoschadenfall jede auf das Luftfahrzeug einwirkende Gefahr, die einen Teil- oder Totalschaden zur Folge hat.
- ✓ Die tatsächlich vereinbarte Selbstbeteiligung sowie die Schadenhöhe sind uns vom Versicherungsnehmer durch die Kopie einer Police und der Kopie des Regulierungsschreibens des Kaskoversicherers nachzuweisen. Bei einem Schadens- oder Quaxfonds eines Vereins ist der Nachweis durch den Kostenvoranschlag eines zugelassenen Instandhaltungsbetriebes, einer Kopie der Satzung des Luftsportvereins und eines Zahlungsbelegs (Zahlung an den Verein) zu erbringen.
- ✓ Die Regelungen gelten nur für gecharterte Luftfahrzeuge der SEP/TMG-Klasse sowie für Segel- und Ultraleichtflugzeuge.

Was wird ersetzt?

- ✓ Die im Kasko-Schadenfall vereinbarte Selbstbeteiligung des zugrundeliegenden Chartervertrages oder der bestehenden Vereinssatzung (Schadens- oder Quaxfonds im Rahmen eines Luftsportvereins), maximal bis zur versicherten Höhe.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der Kaskoschaden am eigenen und am gecharterten Luftfahrzeug selbst.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden,

- ! die während des Ein- und Aushallens sowie beim Be- und Entladen des Luftfahrzeuges entstehen,
- ! die aus weitergehenden gesetzlichen und vertraglichen Schadenersatzansprüchen des Vercharterers (z. B: Ausfallkosten oder entgangener Gewinn) entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz, für alle während der Versicherungszeit eintretenden Versicherungsfälle, erstreckt sich auf Europa.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen. Die tatsächlich vereinbarte Selbstbeteiligung sowie die Schadenhöhe sind uns vom Versicherungsnehmer durch die Kopie einer Police und der Kopie des Regulierungsschreibens des Kaskoversicherers nachzuweisen. Bei einem Schadens- oder Quaxfonds eines Vereins ist der Nachweis durch den Kostenvoranschlag eines zugelassenen Instandhaltungsbetriebes, einer Kopie der Satzung des Luftsportvereins und eines Zahlungsbelegs (Zahlung an den Verein) zu erbringen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Grundsätzlich gilt SEPA-Lastschriftmandat als vereinbart. Wir bitten Sie daher, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und dafür zu sorgen, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



**Wann beginnt und wann endet die Deckung?**

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr abschließen und gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach dem Eintritt des Versicherungsfalles möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



Luftfahrt-Unfallversicherung für Piloten von gecharterten Luftfahrzeugen

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Produkt: Luftfahrt-Unfallversicherung für Piloten von gecharterten Luftfahrzeugen

Unternehmen: AXA Versicherung AG Deutschland 5515

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Luftfahrt-Unfallversicherung für Piloten von gecharterten Luftfahrzeugen an. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die Ihnen und/oder einer anderen im Antrag genannten versicherten Person als Pilot oder Flugschüler während der Dauer der Versicherung zustoßen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Unfälle, die die versicherten Personen in ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges zustoßen, vom Besteigen bis zum Verlassen des Luftfahrzeuges unter Einschluss von Unfällen während des Ein- und Aussteigens.

Was wird ersetzt?

- ✓ Die Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, d. h. wir zahlen Geldleistungen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es handelt sich nicht um eine 24 Stunden Deckung,
- ✗ Unfälle außerhalb des Luftfahrzeuges sind nicht versichert.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel
- ! Unfälle, bei denen die versicherte Person als Führer eines Luftfahrzeuges nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hat, bzw. sich das Luftfahrzeug nicht in einem Zustand befunden hat, das den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen entspricht,
 - ! Politische Gefahren und Kernenergie,
 - ! Schäden entstanden durch Trunkenheit oder Drogenkonsum.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle auf der ganzen Welt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns beispielsweise jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie im Schadenfall unseren Anordnungen Folge zu leisten haben. Beachten Sie, dass Sie uns im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Grundsätzlich gilt SEPA-Lastschriftmandat als vereinbart. Wir bitten Sie daher, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und dafür zu sorgen, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr abschließen und gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach dem Eintritt des Versicherungsfalles möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

